

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Gökay Akbulut, Doris Achelwilm, Dr. André Hahn, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Nobert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Friedrich Straetmanns, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/15618, 19/16341, 19/16578 Nr. 1.7, 19/17154 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Beschluss vom 26. März 2019 – 1 BvR 673/17 – entschieden, dass der Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien verfassungswidrig ist. Gleichzeitig wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. März 2020 eine Neuregelung zu schaffen. Gegenstand der Entscheidung war die Frage, inwieweit bestehende rechtliche Rahmenbedingungen im Adoptionsrecht, die die Voraussetzungen für eine gemeinsame Elternschaft regeln, gegen das Gleichbehandlungsverbot verstoßen, wenn der Stiefelternteil mit dem rechtlichen Elternteil nicht verheiratet ist. Laut BVerfG verstoßen die bestehenden Regelungen zur Stiefkindadoption gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes, weil sie Stiefkinder in nichtehelichen Familien gegenüber Stiefkindern in ehelichen Familien ohne ausreichenden Grund benachteiligen. Kindern, die aufgrund des Ehestatus der Eltern von einer Adoption ausgeschlossen sind, werden jene Potenziale der Entwicklung und Lebensgestaltung versagt, die mit der Adoption durch den anderen, bislang nur faktischen Elternteil, also den Stiefelternteil, verbunden wären. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung aus Art. 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 6 Absatz 2 Satz 1 GG (vgl. BVerfG – 1 BvR 673/17, Rn. 67), aber auch „das Zugehörigkeitsgefühl der Kinder und das Verantwortungsgefühl der Eltern“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.3.2019 – 1 BvR 673/17, Rn. 70), welches gestärkt würde und die gemeinsame Erziehung erleichtern kann (vgl. bereits BVerfGE 133, 59 [91] = NJW 2013, 847 Rn. 83).

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien“ wird auf den Beschluss des BVerfG dahingehend reagiert, dass nun auch Kinder eines nichtehelichen Partners per Adoptionsverfahren angenommen werden können. Jedoch wird als Bedingung vorausgesetzt, dass die Personen seit mindestens vier Jahren zusammenleben oder bereits ein gemeinsames Kind haben. Mit dem ergänzenden Änderungsantrag der Bundesregierung zum eigenen Gesetzentwurf kann außerdem ausnahmsweise auch eine Adoption durch einen noch verheirateten Partner stattfinden.

Aus Sicht der Antragstellenden ist die Nachweispflicht über eine Beziehungsdauer von vier Jahren einem eltern- und kindgerechten Adoptionsverfahren weder zuträglich noch im Sinne des Kindeswohls notwendig; darüber hinaus greift der Gesetzentwurf, der eine grundlegende Öffnung von Adoptionsverfahren für nichtverheiratete Paare vorsieht, für rechtlich benachteiligte Regenbogenfamilien (also Kinder z. B. gleichgeschlechtlicher Elternpaare) zu kurz und versäumt ihre überfällige Gleichstellung bei der Familiengründung und -gestaltung. Grundsätzlich ist für das Adoptionsverfahren die derzeit geplante lange Fristdauer von vier Jahren nicht hinreichend begründet und erscheint den Antragstellenden obsolet und willkürlich. Eltern, die sich für ein Adoptionsverfahren entscheiden, dokumentieren bereits hiermit ihre ernsthaften Absichten. Die Beziehung des Paares wird im Verlauf des Verfahrens ausgiebig von den zuständigen Stellen geprüft. Dieses Prüfverfahren ist immer aussagekräftiger als eine willkürlich gesetzte Frist. Auch die Alternativforderung nach einem eigenen Kind als vermeintlicher Garant für die feste Bindung der Partner*innen ist unnötig und gehört gestrichen, da die Stabilität der Beziehung ohnehin Teil des langwierigen Prüfungsverfahrens ist.

Adoptionskonstellationen, die nicht der heterosexuellen und zweigeschlechtlichen Norm entsprechen, sind auch mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Adoptionsöffnung ungerechtfertigten Benachteiligungen ausgesetzt, weil vornehmlich lesbische Elternpaare nach wie vor (ob verheiratet oder nicht) dazu verpflichtet sind, selbst bei Wunschkindern, die in die Familien hineingeboren werden, das aufwändige und langwierige Stiefkindadoptionsverfahren zu durchlaufen.

Nach Einführung der sogenannten „Ehe für alle“ wurde gesetzgeberisch bislang versäumt, einer nicht-gebärenden Mutter niedrigschwellige Wege zu eröffnen, das in die Familie hineingeborene Kind von Anfang an als ihr eigenes anzuerkennen. Eine vergleichbare Möglichkeit wie die eines nicht-genetischen Vaters, nach einer Samenspende das zukünftige Kind durch Vaterschaftserklärung als eigenes anzuerkennen, bleibt der nicht-gebärenden Partnerin einer gebärenden Mutter bis heute verwehrt. Das verpflichtende Stiefkindadoptionsverfahren, das Partner*innenschaften mit zwei Müttern in besondere Pflicht nimmt, stellt für die betroffenen Eltern und Kinder eine unnötige Sonderbehandlung und Belastung dar.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien“ müssen Paare nicht mehr verheiratet, aber vier Jahre in einer Beziehung sein. Abgesehen davon, dass diese Frist aus Sicht der Antragstellenden als notwendige Adoptionsbedingung nicht hinreichend begründet ist, stellt sie für Regenbogenfamilien, die weit überwiegend Zwei-Mütter-Familien sind, eine Verschärfung ihrer Situation dar: Zur Pflicht, in monatelangen Verfahren darauf geprüft zu werden, ob ihre Partnerschaft den Ansprüchen einer Stiefkindadoption genügt, kommen weitere Auflagen zum Nachweis der Adoptionseignung. Stößt in der (ggf. mehrjährigen) „Prüfzeit“ einer der Partnerinnen etwas zu, gilt das Kind ohne jeglichen rechtlichen Elternteil oder Erbrechtsansprüche als Vollwaise. Um diese Situation zu heilen, bedarf es auch und gerade im Sinne des Kindeswohls mindestens entsprechender Entlastungen im Adoptionsrecht sowie übergeordneter abstammungsrechtlicher

Regelungen, die die wesentlich lesbische Paare betreffenden Benachteiligungen beenden. Queere Partner*innen müssen genauso wie heterosexuelle Partnerschaften in die rechtliche Lage versetzt werden, ob verheiratet oder nicht, ihr Wunschkind von Anfang an als ihr eigenes anzuerkennen.

Zu den notwendigen Änderungsbedarfen gehört darüber hinaus der Umstand, dass in Geburtsurkunden und im Geburtenregister bis heute von „Mutter“ und „Vater“ die Rede ist. Im Hinblick auf die Ergänzungen im Personenstandsgesetz sollten diese Angaben auch Eltern jenseits der zweigeschlechtlichen Eltern entsprechen können und durch eine für queere Partner*innen diskriminierungsfreie Bezeichnung ersetzt werden. Auch muss für die diskriminierungs- und problemfreie Verwendbarkeit der Geburtsurkunden der Kinder zum Nachweis der Elternschaft sichergestellt sein, dass die aktuell geführten Vornamen der Elternteile ein- oder nachgetragen werden, z. B. bei Vornamensänderungen oder Korrekturen nach NamÄndG, TSG oder den §§ 45a, 45b, 47 PStG.

Weiter versäumt der Gesetzentwurf, die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen „Fremdoption“ für nichteheliche Paare zu regeln. Der Ehestatus allein belegt nicht die Verbindlichkeit einer Beziehung. Ob die Partnerschaft stark genug für eine Adoption ist, wird im Verfahren hinreichend geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht ausreichend Rechnung getragen. Schließlich sollte die Neuregelung keine weitere Ungleichbehandlung nach sich ziehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. die nach-geburtlichen Stiefkindadoptionsverfahren für Wunschkinder in queeren Partner*innenschaften abschafft und im Abstammungsrecht eine Elternschaftsanerkennung für eheliche und nichteheliche Kinder, die in die Partner*innenschaft hinein geboren werden, einführt. Hierbei ist das Samenspender-Register nach SaRegG auch für nichtinstitutionelle Donation zu öffnen, um das Recht jedes Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Herkunft zu wahren und zu verwirklichen;
2. in den Geburtsurkunden und im Geburtenregister eine für queere Familien diskriminierungsfreie Bezeichnung der Eltern vorsieht;
3. die Voraussetzungen, dass eine Adoption erst nach vier Jahren oder nach Geburt eines gemeinsamen Kindes möglich ist, aufhebt, da das umfassende Prüfverfahren im Rahmen der Stiefkindadoption ausreichend ist;
4. auch unverheirateten Paaren die Möglichkeit der sogenannten „Fremdoption“ eröffnet.

Berlin, den 11. Februar 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

